

BGer 1C_587/2025 vom 6. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_587_2025

FR: TF 1C_587/2025 du 6 mars 2026

IT: TF 1C_587/2025 del 6 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Fritz Jordi erhob am 30. September 2025 Abstimmungsbeschwerde bei der Regierung des Kantons St. Gallen betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. September 2025 über das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID). Er beantragte im Wesentlichen, die Abstimmung zu wiederholen. Mit Beschluss vom 7. Oktober 2025 trat die Regierung auf die Beschwerde nicht ein, da der Beschwerdeführer die Beschwerdefrist von Art. 77 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) verpasst habe.

E. 2

Mit Eingabe vom 13. Oktober 2025 hat Fritz Jordi Beschwerde in Stimmrechtssachen an das Bundesgericht erhoben. Er beantragt im Wesentlichen, das Resultat der Abstimmung aufzuheben und die Abstimmung zu wiederholen. Die Regierung hat auf Vernehmlassung verzichtet. Die Bundeskanzlei beantragt, auf die Beschwerde nicht einzutreten, allenfalls sei sie abzuweisen.

E. 3

Mit dem angefochtenen Beschluss ist die Vorinstanz auf die Abstimmungsbeschwerde im Sinne von Art. 77 Abs. 1 lit. b BPR des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Gegen diesen Entscheid steht grundsätzlich die Beschwerde in Stimmrechtssachen an das Bundesgericht offen (vgl. Art. 80 Abs. 1 BPR i.V.m. Art. 82 lit. c und Art. 88 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 4

Die Vorinstanz legte im angefochtenen Entscheid dar, dass die dreitägige Beschwerdefrist nach Art. 77 Abs. 2 BPR seit Bekanntwerden der geltend gemachten Beschwerdegründe abgelaufen sei und aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht eingetreten werden könne. Der Beschwerdeführer geht in seiner Beschwerde an das Bundesgericht darauf nicht ein. Auch in seiner Replik, nachdem die Bundeskanzlei ausdrücklich auf diesen Punkt hingewiesen hat, legt er nicht dar, weshalb die Frist eingehalten sein soll.

Darüber hinaus ist die Beschwerde, soweit sie nicht unzulässigerweise neue Rügen enthält (s. dazu BGE 137 II 177 E. 1.2.3; Urteil 1C_713/2020 vom 23. März 2021 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 147 I 194, aber in: ZBl 122/2021 S. 629; je mit Hinweisen), ohnehin derart allgemein gehalten, dass daraus nicht hervorgeht, inwiefern im Zusammenhang mit der hier zu beurteilenden Volksabstimmung konkret die politischen Rechte des Beschwerdeführers

verletzt worden sein könnten. Damit genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht.

E. 5

Nach dem Ausgeführten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (vgl. Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.